

Amtsvormundschaft - Amtspflegschaft - Jugendamt

Gesetzliche Vormundschaft

Wenn eine nicht verheiratete Minderjährige ein Kind bekommt, tritt in der Regel per Gesetz eine gesetzliche Vormundschaft zur rechtlichen Vertretung des Kindes beim Jugendamt ein.

Sie endet mit Volljährigkeit der Mutter.

Bestellte Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft

Das Familiengericht bestellt das Jugendamt zum Vormund/Pfleger, wenn die Notwendigkeit zur Regelung von Angelegenheiten der Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind besteht.

Dies ist der Fall, wenn Eltern dafür nicht zur Verfügung stehen (z.B. bei Tod, tatsächlicher Verhinderung oder Entzug/Einschränkung des Sorgerechts durch gerichtliche Entscheidung).

Die Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft endet durch Beschluss des Familiengerichts, spätestens aber mit Volljährigkeit des Kindes.

Voraussetzungen

- Ihr Kind ist minderjährig
- Beschluss des Familiengerichts
Das Familiengericht hat in einem Beschluss Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet
- Minderjährigkeit der Mutter
Die gesetzliche Vormundschaft tritt bei Minderjährigkeit der Mutter kraft Gesetzes ab Geburt ein

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsmitteilung des Kindes
- Beschluss des Familiengerichts

Gebühren

gebührenfrei

Rechtsgrundlagen

■

Vormundschaft - Bürgerliches Gesetzbuch - §§1773 - 1895 BGB

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

- Pflegschaft - Bürgerliches Gesetzbuch - §§ 1909 - 1921 BGB

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

- Vormundschaften und Pflegschaften - Sozialgesetzbuch - §§ 54, 55 und 56 SGB VIII sowie § 87c SGB VIII

<http://www.gesetze-im-internet.de/>

Zuständige Behörden

Das Jugendamt des Bezirkes, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für die gesetzliche Vormundschaft das Jugendamt des Bezirkes, in dem die Mutter ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

PDF-Dokument erzeugt am 05.08.2020